SCHWEINFURT
Zukunft findet Stadt

Vollzug tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest;
Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 15.02.2021

Die Stadt Schweinfurt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 15.02.2021 hinsichtlich des Vollzugs tierseuchenrechtlicher Maßnahmen zum Schutz vor der Geflügelpest; Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken wird aufgehoben.

2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1.des Tenors getroffenen Regelungen wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

3. Kosten werden nicht erhoben.

4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Gründe:

I.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz teilte mit Schreiben vom 27.04.2021 mit, dass das Bayer. Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) in seiner Aktualisierung der Risikobewertung für das Auftreten von HPAI in Bayern vom 27.04.2021 zu dem Ergebnis kommt, dass das Risiko einer HPAIV-Einschleppung in Geflügelbestände in Bayern in allen Landkreisen bis zur Stufe gering zu bewerten ist. Mit Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 29.04.2021 wurden daraufhin bereits die Ziffern 1. (Aufstallungspflicht) und 2. (Verbot von Ausstellungen, Märkten, Schauen und ähnlichen Veranstaltungen) der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 15.02.2021 aufgehoben.
Da das Seuchengeschehen seither noch weiter abgeflacht und im Bereich der Stadt Schweinfurt kein Fall von Wildvogelgeflügelpest aufgetreten ist, kann auch die Aufhebung der weiteren der mit Allgemeinverfügung vom 15.02.2021 angeordneten Biosicherheitsmaßnahmen erfolgen.

II.

Die Stadt Schweinfurt ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 3 Abs. 2 GDVG, sowie Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Mit Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 15.02.2021 wurden zum Schutz vor der Geflügelpest entsprechende Schutzmaßregeln angeordnet:
Gem. § 38 Abs. 11 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 5 e) Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) wurde für Halter von Geflügel mit einem Bestand bis einschließlich 100 Stück Geflügel die Erfassung von ergänzenden Aufzeichnungen über die Anzahl der pro Werktag verendeten Tier angeordnet (Ziffer 2. der Allgemeinverfügung vom 15.02.2021).

Gem. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung (GeflPestV) wurde für Halter von Geflügel mit einem Bestand bis 1.000 Stück Geflügel die Sicherstellung der generell für Geflügelhaltungen ab 1.000 Stück Geflügel geltenden Biosicherheitsmaßnahmen angeordnet (Ziffer 3. der Allgemeinverfügung vom 15.02.2021).
Gem. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) wurde in der Stadt Schweinfurt ein allgemeines Fütterungsverbot für Wildvögel angeordnet (Ziffer 5. der Allgemeinverfügung vom 15.02.2021).

Da die gennannten Voraussetzungen zur Anordnung dieser Schutzmaßregeln nun nicht mehr vorliegen, sind diese – soweit nicht bereits mit der Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 29.04.2021 erfolgt – aufzuheben. Die Aufhebung der mit Allgemeinverfügung der Stadt Schweinfurt vom 15.02.2021 angeordneten Schutzmaßregeln ist unter Berücksichtigung der aktuellen Seuchenlage geboten und verhältnismäßig.

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet, um sicherzustellen, dass die gebotene Aufhebung der Schutzmaßnahmen nicht durch die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage verzögert wird. Insofern überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Die Kostenentscheidung in Nr. 3 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.
Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:
1. Die grundsätzliche Meldepflicht von Geflügelhaltungen gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 ViehVerkV besteht unabhängig von der jeweiligen Seuchenlage.
2. Die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen ist, auch wenn keine akute Seuchengefahr besteht, von Vorteil und zu einer weiteren Einhaltung wird geraten.

Schweinfurt, den 23.06.2021
STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat